

Bundessozialgericht
- 1 RA 79/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. September 1976 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter B e t h g e und B l ä t t e l für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes- sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 1975 wird zurück- gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin unter Berücksichtigung des § 13 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) ein höheres Altersruhegeld zusteht.

Die im März 1906 geborene Klägerin ist Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes. Nach dem Besuch der Höheren Handelsschule in Görlitz übte sie von 1925 bis 1927 eine versicherungsfreie Tätigkeit bei ihrem Vater aus und arbeitete sodann von August bis Oktober 1927 als Sekretärin bei der Zeitschrift "Die Preußische Höhere Schule". Anschließend war sie bis zum 1. April 1937 bei der GmbH Jüdischer Verlag in Berlin als Sekretärin bzw. Chefsekretärin beschäftigt. Im Mai 1937 wanderte sie verfolgungsbedingt nach Palästina aus.

Das der Klägerin vom 1. April 1971 an gewährte Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres wurde von der Beklagten aufgrund nachentrichteter Beiträge neu festgestellt und hierbei die Verfolgten-Ersatzzeit vom Mai 1937 bis Dezember 1949 in entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) den Tabellenwerten der Leistungsgruppe 3 für weibliche Angestellte zugeordnet. Da dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu keiner für die Klägerin günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WGSVG), wurden die Verfolgten-Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung im Rahmen des § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berücksichtigt (Bescheid vom 11. Februar 1972).

Die hiergegen erhobene Klage hatte in den beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

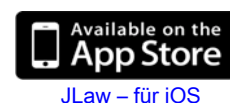
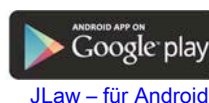
Urteil des Sozialgerichts (SG) im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: § 13 Abs. 1 WGSVG führe zu keiner günstigeren Bewertung der Ersatzzeiten, weil die rentenversicherungspflichtige Tätigkeit der Klägerin vor ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung nicht der Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zu § 22 FRG zuzuordnen sei. Die Klägerin habe schon nicht über die besonderen Berufserfahrungen im Sinne dieser Leistungsgruppe verfügt. Sie habe keine längere und qualifizierte Berufsausbildung aufzuweisen. Die nur zehnjährige Dauer und die Art ihrer Beschäftigung in einem verhältnismäßig kleinen Verlag spreche allenfalls für eine mehrjährige Berufserfahrung. Außerdem lasse ihre damalige Tätigkeit das Merkmal der eingeschränkten Dispositionsbefugnis vermissen. Die Klägerin habe zwar auf einige ihrer Mitarbeiter zurückgreifen dürfen, wenn Mahnungen zu schreiben gewesen seien. Eine eigentliche Vorgesetztenfunktion sei hiermit aber nicht verbunden gewesen, weil es an einer eigenen Mahnabteilung gefehlt habe. Eine solche sei nach dem Umfang der Mahnungen auch nicht erforderlich gewesen. Die Zuständigkeit der Klägerin für das Mahnwesen habe damit nur die Befugnis umfaßt, sich bei besonderem Arbeitsanfall der Hilfe ihrer Kolleginnen zu bedienen. Auch § 13 Abs. 2 WGSVG führe zu keiner günstigeren Bewertung der Verfolgungszeit, weil die Klägerin ohne die Verfolgung nicht eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hätte, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach § 13 Abs. 1 WGSVG einzuordnen wäre. Vielmehr wäre sie ohne die Verfolgung weiterhin als Chefsekretärin tätig gewesen und hätte ein entsprechendes gleichbleibendes Einkommen gehabt. Der Behauptung der Klägerin, ihr sei lediglich aus verfolgungsbedingten Gründen die Erteilung der Prokura entgangen, stehe entgegen, daß im Jahre 1936, als Rechtsanwalt G im Jüdischen Verlag Einzelprokura erhielt, die Möglichkeit bestanden hätte, auch der Klägerin Prokura zu erteilen. Schließlich könne die Klägerin eine höhere Bewertung ihrer verfolgungsbedingten Ersatzzeit auch nicht auf § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung -NVG- vom 22. August 1949 (WiGBI S. 263) stützen, weil diese Vorschrift auf die nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Inkrafttreten des WGSVG (1. Februar 1971) eingetretenen Versicherungsfälle nicht anwendbar sei (Urteil vom 24. Januar 1975).

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 13 WGSVG durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Berlin vom 27. November 1972 aufzuheben und die Beklagte in Änderung des Bescheides vom 11. Februar 1972 zu verpflichten, bei der Bemessung des Hundertsatzes die Ersatzzeiten nach Leistungsgruppe 2, hilfsweise mit den Werten der Klasse D der Angestelltenversicherung zu bewerten.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die Klägerin die begehrte höhere Bewertung ihrer verfolgungsbedingten Ersatzzeit nicht auf § 4 Abs. 4 NVG stützen kann. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 1. Oktober 1975 - 1 RA 21/75 - ist diese Vorschrift zwar nach Inkrafttreten des WGSVG am 1. Februar 1971 auf vorher eingetretene Versicherungsfälle für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Januar 1971 weiterhin sinngemäß anzuwenden, wenn die Rente nach Art. 4 § 2 des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 22. November

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1970 (BGBl I 1846) -WGSVÄndG- neu festgestellt wird. Wie der Senat in dieser Entscheidung aber bereits klargestellt hat, folgt im übrigen aus der Aufhebung des NVG mit dem Inkrafttreten des WGSVÄndG (Art. 4 § 5 Abs. 2 b), daß die Berechnung der Rente ausschließlich nach den Vorschriften des WGSVG erfolgt, wenn der Versicherungsfall - wie hier - nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Dies wird von der Revision auch nicht bestritten, wie ihr ausschließlich gegen die Auslegung des § 13 WGSVG gerichtetes Vorbringen zeigt.

Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift sind - u.a. - den Verfolgungsersatzzeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 FRG ergeben, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer für die Klägerin günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt. Letztere Voraussetzung wäre nur gegeben, wenn hiernach die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung der Klägerin vor ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung im Jahre 1937 nicht - wie im angefochtenen Rentenbescheid geschehen - in Leistungsgruppe 3, sondern entsprechend dem Begehren der Klägerin in Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zu § 22 FRG einzustufen ist.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und damit für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts hat die bei ihrer Auswanderung erst 31 Jahre alte Klägerin keine längere und qualifizierte Berufsausbildung und war auch nur 10 Jahre lang in einem verhältnismäßig kleinen Verlag als Sekretärin bzw. Chefsekretärin ohne eigentliche Vorgesetztenfunktion beschäftigt. Damit liegen die für die Einstufung in die Leistungsgruppe 2 erforderlichen Beschäftigungsmerkmale - besondere Berufserfahrungen und eingeschränkte Dispositionsbefugnis - nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht vor (vgl. BSG in SozR Nrn. 4, 7 und 8 zu § 22 FRG sowie Urteil des Senats vom 21. Mai 1974 - 1 RA 1/73 - mit weiteren Nachweisen).

- 6 -



- 6 -

Die Revision meint insoweit nur, die Leistungsgruppeneinstufung müsse sich im Rahmen des § 13 WGSVG nach den zuletzt nachgewiesenen Beiträgen richten. Daß dies nicht zutreffend sein kann, ergibt sich bereits aus der in § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 WGSVG getroffenen unterschiedlichen Regelung. Danach erfolgt die Zuordnung der Tabellenwerte lediglich bei Selbständigen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragsleistung vor Beginn der Verfolgungszeiten oder der Ausfallzeit (Satz 3), während bei Arbeitnehmern - wie der Klägerin - für die Zuordnung ausschließlich die zuletzt vor den Verfolgungszeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend ist (Satz 2), welche wiederum - wie auch aus § 13 Abs. 2 WGSVG erhellt - in die der Anlage 1 zu § 22 FRG entsprechende Leistungsgruppe einzuordnen ist. Für diese Einordnung kommt es aber gerade nicht auf das im Einzelfall durch die Beschäftigung erzielte Entgelt bzw. auf die Beitragshöhe an. Vielmehr soll durch die Einstufung in eine Leistungsgruppe die Gehalts- oder Beitragsklasse gefunden werden, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dem wirklichen Arbeitsverdienst im Einzelfall, sondern dem Durchschnittsverdienst der gleichen Berufsgruppe entspricht (vgl. hierzu bereits BSG in SozR Nr. 6 zu § 22 FRG).

Die Zuordnung von Werten aufgrund der durchschnittlichen Lohnentwicklung entsprechend den Anlagen zum FRG an Stelle des bisher von dem Verfolgten gemäß § 4 Abs. 4 NVG glaubhaft zu machenden konkreten Verdienstauffalls wird im Regierungsentwurf zum WGSVÄndG damit begründet, daß dadurch die Arbeit der Versicherungsträger erleichtert und auch in den Fällen geholfen wird, in denen die Höhe des Verdienstauffalls nicht mehr festgestellt oder nicht glaubhaft gemacht werden kann (vgl. BT-Drucks. VI/715 S. 11). Schon deswegen widerspricht diese generalisierende Betrachtungsweise entgegen der Ansicht der Revision nicht dem Sinn und Zweck des WGSVG, einen Ausgleich des Schadens zu ermöglichen, den die Verfolgten in der gesetzlichen Rentenversicherung erlitten haben. Die Revision beachtet insoweit auch nicht genügend, daß die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

entsprechende Anwendung des § 22 FRG im Rahmen des § 13 WGSVG nur für Zeiten vorgesehen ist, in denen Beiträge nicht entrichtet worden sind, so daß die tatsächliche Weiterentwicklung jedes Einzelfalles für diese Zeiten nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann. Für den Gesetzgeber bot sich daher eine auf die durchschnittliche Entwicklung abstellende, typisierende Regelung an. Diese ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie die Sozialversicherung auch bezüglich des hier angesprochenen Personenkreises enthält, allgemein als notwendig anerkannt und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Grundsatz ständig als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (vgl. BSG 31, 136, 137 unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG).

Da somit bei der Feststellung der Rentenbemessungsgrundlage im Rahmen des § 13 Abs. 1 WGSVG die rentenversicherungspflichtige Tätigkeit der Klägerin vor ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung nicht in die Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zu § 22 FRG einzuordnen ist und aufgrund der unangefochtenen Feststellungen des LSG eine - von der Revision ohnehin nicht geltend gemachte - Anwendung des § 13 Abs. 2 WGSVG zugunsten der Klägerin ebenfalls nicht in Betracht kommt, muß der Revision der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)